

Ferialpraktikant:innen auf bäuerlichen Betrieben

Verfasser:innen: Mag. Michael Ahorner
Mag. Doris Noggler

Stand: 01.01.2026

Die vorliegende Broschüre wurde sorgfältig erstellt, dennoch kann seitens der Autor:innen bzw. der Landwirtschaftskammer Steiermark keine Haftung für den Inhalt bzw. die Vollständigkeit, Aktualität etc. übernommen werden.

Wer ist Ferialpraktikant:in?

Unter Ferialpraktikant:innen sind jene Schüler:innen und Studierende zu verstehen, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten, sofern die Beschäftigung nicht ohnehin im Rahmen eines Dienst- oder Lehrverhältnisses ausgeübt wird.

Die praktische Tätigkeit im Betrieb muss dem Ausbildungszweck des betreffenden Schultyps bzw. der Studienordnung entsprechen. Nachweise über die Ausbildungserfordernisse sind aufzubewahren.

Keine Vollversicherung für Praktikant:innen, die keine Entschädigung erhalten

Echte Ferialpraktikant:innen sind nicht zur Pflichtversicherung anzumelden. Die Abgrenzung zum echten Dienstverhältnis wird von der österreichischen Gesundheitskasse sehr streng gehandhabt.

Damit jemand als „echter“ Ferialpraktikant qualifiziert werden kann, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- keine (persönliche) Arbeitsverpflichtung, keine Weisungsgebundenheit, keine Kontrollunterworfenheit, keine Einbindung in die Betriebsorganisation, etc.
- es darf keine Lohnsteuerpflicht gegeben sein
- weder Geldleistungen (auch kein „Taschengeld“) noch Sachleistungen des Dienstgebers
- die Ferialpraktikant:innen müssen Schüler:innen oder Studierende sein, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche Tätigkeit verrichten
- es muss sich bei den Ferialpraktikant:innen nachweislich um Schüler:innen oder Studierende einer bestimmten Fachrichtung handeln, die im Betrieb entsprechend dieser Fachrichtung eingesetzt werden
- im Mittelpunkt der Tätigkeit muss der Lern- und Ausbildungszweck (nicht die Arbeitsleistung) stehen

Ferialpraktikant:innen haben während ihrer Tätigkeit – ohne Beitragsleistung eines Dienstgebers – einen Unfallversicherungsschutz.

Ein Praktikum kann nicht nur während der Ferienzeit (als „Ferialpraktikum“), sondern während des ganzen Jahres absolviert werden, allerdings kann sich die Dauer nur nach einer einschlägigen Ausbildungsvorschrift richten.

Wichtig: Beachten Sie bitte, dass es sich nachweislich um Schüler:innen oder Studierende einer bestimmten Fachrichtung handeln muss und sie im Betrieb entsprechend dieser Fachrichtung verwendet werden müssen. Nachweise über die Ausbildungserfordernisse sind sorgfältig aufzubewahren.

Eine allfällig gewährte freie Station ohne Taschengeld bzw. Entschädigung führt nicht zur Versicherungspflicht.

Praktikant:innen mit Praktikantenschädigung

Praktikant:innen, die Taschengeld bzw. eine kollektivvertraglich festgelegte Praktikantenentschädigung erhalten z.B.

KV für die Arbeiter in den bäuerlichen Betrieben, Gutsbetriebe und andere nicht bäuerliche Betriebe

Entschädigung für Praktikanten bis 4 Monate Praxis	€ 550,00
Entschädigung für Praktikanten mit mehr als 4 Monaten Praxis	€ 940,94

KV für die Betriebe des Gartenbaues und der Baumschulen

Entschädigung für Praktikanten bis 4 Monate Praxis	€ 970,31
Entschädigung für Praktikanten mit mehr als 4 Monaten Praxis	€ 980,00

KV für Gutsangestellte bis 30.4.2026

1. Lehrlinge (auch Fischereilehrlinge) gemäß § 3 Abs. 8 lit. a):

Das Lehrlingseinkommen beträgt monatlich:

im ersten Lehrjahr	€ 889,42
im zweiten Lehrjahr	€ 1.001,65
im dritten Lehrjahr	€ 1.251,01

2. Jagdlehringe zum Berufsjäger gemäß § 3 Abs. 8 lit. a):

Das Lehrlingseinkommen beträgt monatlich:

im ersten Lehrjahr	€ 1.251,01
im zweiten Lehrjahr	€ 1.556,04

3. Ferialangestellte und Praktikanten gem. § 3 Abs. 8 lit. b) und c):

Die Entschädigung beträgt monatlich	€ 892,32
Das Wohnungsentgelt (§ 7 Z.3 KV) beträgt:	€ 229,88
Die Beleuchtung beträgt monatlich (§ 7 Z.3.3 KV):	€ 18,37
Das Taggeld beträgt (§ 7 Z. 4.2):	€ 52,11
Das Nächtigungsgeld beträgt (§7 Z. 4.2):	€ 30,63
Das Hundegeld beträgt (§ 7 Z. 4.5):	€ 68,96

sind je nach Höhe der Entschädigung entweder geringfügig beschäftigt oder vollversichert. (Beschäftigungsgruppe Angestellte, Land- und Forstarbeiter bzw. geringfügig beschäftigte Angestellte, Land- und Forstarbeiter)

Geringfügige Beschäftigung:

Die Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 ASVG beträgt im Jahre 2026 monatlich **€ 551,10**.

Kein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis liegt vor, wenn das im Kalendermonat gebührende Entgelt den Betrag nur deshalb nicht übersteigt, weil die für mindestens einen Monat oder auf unbestimmte Zeit vereinbarte Beschäftigung im Laufe des betreffenden Kalendermonates begonnen oder geendet hat oder unterbrochen wurde.

Geringfügig Beschäftigte sind in der Unfallversicherung teilversichert und vom Dienstgeber bei der österreichischen Gesundheitskasse vor Arbeitsbeginn anzumelden. Der Beitrag von 1,1 % (Dienstgeberbeitrag) ist mit Ablauf des Kalenderjahres fällig und so zu entrichten, dass dieser bis spätestens

15. Jänner des folgenden Kalenderjahres bei der ÖGK einlangt. Eine monatliche Abrechnung der Beiträge ist möglich.

Hinzu kommt auch für geringfügig Beschäftigte der Dienstgeberbeitrag zur Betrieblichen Vorsorge von 1,53 % ab dem zweiten Monat der Beschäftigung.

Sämtliche Dienstnehmer:innen müssen ausnahmslos vor Arbeitsantritt zur Pflichtversicherung anmeldet werden (www.elda.at).

Dienstgeberabgabe:

Der Dienstgeber hat bei Beschäftigung mehrerer Personen unter der Geringfügigkeitsgrenze einen einheitlichen Pauschalbetrag von der Summe der geringfügigen Entgelte zu leisten, wenn die Summe dieser Entgelte (ohne Sonderzahlungen) das Eineinhalbache der Geringfügigkeitsgrenze im Kalendermonat überschreitet (€ 826,65).

Die Abgabe des Dienstgebers beträgt:

Unfallversicherung: 1,1 %

Pauschalbetrag: 19,4 %

20,5 %

monatlich, von der Summe der Entgelte einschließlich der Sonderzahlungen aller geringfügig Beschäftigen.

Vollversicherung:

Liegt die Praktikantenschädigung über der Geringfügigkeitsgrenze gilt folgendes:

Die österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) schreibt dem Praxisbetrieb sowohl die Arbeitgeberbeiträge als auch die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung vor.

Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung:

Arbeitslosenversicherung	2,95 %
Krankenversicherung	3,78 %
Pensionsversicherung	12,55 %
Unfallversicherung	1,10 %
Insolvenzentschädigungsbeitrag	0,10 %
Beitrag zur betrieblichen Vorsorge	1,53 %
ab dem 2. Monat der Beschäftigung	

Summe	22,01 %
-------	---------

Dienstnehmeranteil zur Sozialversicherung:

Arbeitslosenversicherung	0,00 %*)
Krankenversicherung	3,87 %
Pensionsversicherung	10,25 %
+ Landarbeiterkammerumlage	0,75 %
Summe	14,87 %

Die Landarbeiterkammerumlage entfällt für die Sonderzahlungen.

*) Verminderter Arbeitslosenversicherungsbeitrag

Monatliche Beitragsgrundlage:	DN-Anteil des AV-Beitrages:
bis € 2.225,00	0,00 %
€ 2.225,01 bis € 2.427,00	1,00 %
€ 2.427,01 bis € 2.630,00	2,00 %
über € 2.630,00	2,95 %

Die Grenzbeträge gelten auch bei der Ermittlung der Beiträge für die Sonderzahlungen.

Bei Gewährung der freien Station darf von der im Kollektivvertrag festgelegten Entschädigung der gesetzlich festgesetzte Betrag von € 196,20 monatlich (für 2026) bei der Lohnauszahlung abgezogen werden.

Beschäftigung als Dienstnehmer:in

Werden Schüler:innen oder Studierende im Rahmen ihres Praktikums als Dienstnehmer:innen beschäftigt, gelten die Bestimmungen der jeweils anzuwendenden Kollektivverträge und der dort in den Lohntafeln festgesetzte Mindestlohn.

Sämtliche arbeitsrechtliche Regelungen, insbesondere auch die arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen für Jugendliche (maximal 40 Stunden je Woche und 8 Stunden je Tag; ausgenommen Arbeitszeitdurchrechnung) finden Anwendung. Zu beachten sind insbesondere auch alle Bestimmungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (siehe Landarbeitsgesetz 2021 §§ 181 ff.)

Steuerliche Behandlung von Ferialpraktikant:innen

Ferialpraktikant:innen im steuerrechtlichen Sinn sind in- oder ausländische Studierende (Hochschüler:innen sowie alle in schulischer Ausbildung befindliche Personen), die in den Ferien bei Unternehmungen gegen Entgelt beschäftigt werden. Die Ferialpraxis muss in der Studienordnung vorgeschrieben sein oder in erster Linie der praktischen Ergänzung des Studiums dienen. Eine Steuerbefreiung besteht für ausländische Ferialpraktikant:innen, die bei inländischen Unternehmungen gegen Entgelt nicht länger als sechs Monate beschäftigt werden; die Bezüge dieser Ferialpraktikant:innen sind nur

insoweit steuerfrei, als der Heimatstaat eine Steuerbefreiung auch den dort beschäftigten österreichischen Ferialpraktikant:innen gewährt (es muss „Gegenseitigkeit“ gegeben sein).

Inländische Studierende (Schüler:innen) sind mit Bezügen während einer Ferialpraxis voll lohnsteuerpflichtig, falls Lohnsteuer anfällt. Im Jahr 2026 sind Jahresnettoeinkommen von Dienstnehmer:innen bis € 14.769,00 grundsätzlich steuerfrei. Wenn Bezüge von Ferialpraktikant:innen die genannten Grenzen nicht überschreiten, fällt keine Lohnsteuer an.

Für den Dienstgeber besteht jedoch trotzdem die grundsätzliche Verpflichtung, ein Lohnkonto zu führen (und eine eventuell anfallende Lohnsteuer zeitgerecht – bis 15. des Folgemonats – an das Finanzamt abzuführen). Aus dem Lohnkonto sollten Daten wie z.B. Lohnzahlungszeitraum, Bruttolohn, Sozialversicherungsbemessungsgrundlage, Sozialversicherungsabzug, Steuerfreibeträge, Lohnsteuerbemessungsgrundlage, Lohnsteuerabzug, auszuzahlender Nettolohn, ersichtlich sein.

Ferialpraktikant:innen, bei denen eine Lohnsteuerbelastung vorliegt, haben die Möglichkeit, im Wege der sogenannten „Arbeitnehmerveranlagung“ (Formular L1) die Lohnsteuer vom Finanzamt zurück zu erhalten.

Für den Bezug der Familienbeihilfe gilt eine Zuverdienstgrenze von höchstens € 17.212,00 brutto jährlich. Das Einkommen von Schüler:innen und Studierenden bleibt bis zu jenem Kalenderjahr außer Betracht, in dem sie 19 Jahre alt werden. Erzielen Studierende ab dem Kalenderjahr, in dem sie 20 Jahre alt werden, eigene Einkünfte, darf das zu versteuernde Gesamteinkommen den Betrag von € 17.212,00 pro Jahr nicht übersteigen. Bei Arbeitnehmer:innen gilt als Einkommen der jährliche Bruttobezug (ohne 13. und 14. Gehalt).

Schutz von Kindern und Jugendlichen

In der Land- und Forstwirtschaft gibt es besondere Bestimmungen zum Schutz von Jugendlichen und Kindern, die sich aus dem Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz (KJBG), dem Landarbeitsgesetz (LAG) sowie aus diversen Länderverordnungen ergeben. Diese Regelungen sollen sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche nur unter geeigneten Bedingungen arbeiten und ihre Gesundheit sowie schulische Ausbildung nicht gefährdet werden.

Verbot der Kinderarbeit (§ 181 LAG 2021)

Kinder unter 15 Jahren bzw. vor Beendigung der Schulpflicht dürfen grundsätzlich nicht beschäftigt werden.

Ausnahmen bestehen für:

- Mitarbeit im Familienbetrieb (sofern keine gefährlichen Arbeiten erfolgen)
- Ferialjobs oder Schnupperpraktika für Kinder ab dem vollendeten 13. Lebensjahr unter bestimmten Voraussetzungen

Arbeitszeitbeschränkungen für Jugendliche (15. Jahre bis Vollendung des 18. Lebensjahres) (§ 182 LAG 2021)

- Maximal 8 Stunden täglich, 40 Stunden wöchentlich
- Verbot von Nacharbeit zwischen 19:00 und 5:00 Uhr (Ausnahmen für bestimmte Tätigkeiten, z.B. Melkzeiten)
- Mindestens 12 Stunden ununterbrochene Ruhezeit zwischen den Arbeitstagen
- Verbot von Überstunden

Ruhepausen und Freizeit (§ 182 LAG 2021)

- **30 Minuten Pause** spätestens nach **4,5 Stunden Arbeit**
- **Mindestens 2 Ruhetage pro Woche**, wobei **Sonntag grundsätzlich arbeitsfrei** ist (Ausnahmen für notwendige landwirtschaftliche Tätigkeiten, z.B. Versorgung von Tieren)
- **Sonderregelung für Erntezeiten:** In Stoßzeiten kann unter bestimmten Bedingungen von den normalen Arbeitszeiten abgewichen werden

Sicherheit und Gesundheitsschutz für Jugendliche (§ 183 LAG 2021)

- Keine Tätigkeiten mit besonderer körperlicher oder psychischer Belastung
- Verbot von Arbeiten mit giftigen oder gefährlichen Stoffen (z.B. Pestiziden, Düngemitteln)
- Keine Arbeiten mit schweren Maschinen oder in großer Höhe (z.B. Motorsägen, Traktorfahren unter 16 Jahren)

Jugendlichenaufzeichnungen (§ 184 LAG 2021)

Bei der Beschäftigung von Jugendlichen sind zum Nachweis, dass die Jugendlichenschutzbestimmungen eingehalten wurden Aufzeichnungen zu führen:

- 1. Name, Geburtsdaten und Anschrift der bzw. des Jugendlichen
- 2. Name und Anschrift der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters
- 3. Tag des Eintritts in den Betrieb
- 4. Art der Beschäftigung
- 5. Die geleisteten Arbeitsstunden (Tätigkeiten gemäß § 183 Abs. 3 LAG 2021 sind gesondert auszuweisen) und deren Entlohnung einschließlich der Unterrichtszeit in der Berufsschule und der vorgeschriebenen Fachkurse
- 6. Angaben über die Beschäftigung während der Wochenfreizeit (§ 182 Abs. 11 und 12 LAG 2021) und die dafür gewährten Freizeiten

Einladung zum Pflichtpraktikum bis 4 Monate

Der Betrieb

Adresse

vertreten durch

(Name des Betriebsführers)

geb. am wohnhaft in

bietet der Praktikant

(Name)

wohnhaft in

auf Wunsch desselben die Möglichkeit, das gemäß vorgelegter Bestätigung der Ausbildungsinstitution vorgeschriebene Pflichtpraktikum am oben angeführten Betrieb durchzuführen.

Die Einladung erfolgt aufgrund folgender Praktikantenvereinbarung

1. Der Praktikant ist berechtigt, sein theoretisches Wissen durch praktische Arbeit im Praxisbetrieb zu vertiefen, sich mit dem praktischen Ablauf eines Betriebes vertraut zu machen und in diesem Sinne von der ihm im Praxisbereich gebotenen Gelegenheit nach Kräften Gebrauch zu machen. Der Praxisbetrieb gestattet dem Praktikanten, sich unter Bedachtnahme auf das Ausbildungsziel nach seiner Wahl im Betrieb bzw. in den einzelnen Betriebszweigen zu beschäftigen.
2. Der Praktikant ist vom Praxisbetrieb über die Unfallverhütungsvorschriften zu belehren. Der Praktikant hat die notwendigen Anweisungen zur Unfallverhütung durch Betriebsorgane zu befolgen.
3. Der Praktikant ist bei Ausübung seiner Praxis nicht an die betriebliche Arbeitszeit gebunden und ist nicht in den Betrieb eingegliedert. Unter Bedachtnahme auf die Betriebssicherheit und den organisatorischen Ablauf der Arbeiten im Praxisbetrieb, insbesondere der Transportmöglichkeiten zu den verschiedenen betrieblichen Arbeitsstellen, wird dem Praktikanten empfohlen, sich während seiner Praxis an der betrieblichen Arbeitszeiteinteilung zu orientieren.
4. Für den Praktikanten besteht keine Arbeitspflicht, für ihn gelten keine arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie keine kollektivvertraglichen Regelungen.
5. Der Praxisbetrieb gewährt dem Praktikanten ein monatliches Taschengeld in der Höhe von € (inkl. freie Station). *)

6. Der Praxisbetrieb hat dem Praktikanten über die Dauer der abgeleisteten Praxis eine Bestätigung auszustellen.

7. Diese Vereinbarung wird auf die Dauer der Praxis, das ist vom bis abgeschlossen. Die Praktikantenvereinbarung kann beiderseits jederzeit ohne Angaben von Gründen gelöst werden.

Der Praxisbetrieb:

.....

Der Praktikant:

.....

*) Es wird empfohlen die in den Kollektivverträgen des Bundeslandes Steiermark vorgesehenen Praktikantenentschädigungen als Taschengeld zu vereinbaren:

**KV für die Arbeiter in den bäuerlichen Betrieben,
Gutsbetriebe und andere nicht bäuerliche Betriebe**

Entschädigung für Praktikanten bis 4 Monate Praxis	€ 550,00
Entschädigung für Praktikanten mit mehr als 4 Monaten Praxis	€ 940,94

**KV für die Betriebe des Gartenbaues und der
Baumschulen**

Entschädigung für Praktikanten bis 4 Monate Praxis	€ 970,31
Entschädigung für Praktikanten mit mehr als 4 Monaten Praxis	€ 980,00

KV für Gutsangestellte bis 30.4.2026

1. Lehrlinge (auch Fischereilehrlinge) gemäß § 3 Abs. 8 lit. a):

Das Lehrlingseinkommen beträgt monatlich:	
im ersten Lehrjahr	€ 889,42
im zweiten Lehrjahr	€ 1.001,65
im dritten Lehrjahr	€ 1.251,01

2. Jagdlehringe zum Berufsjäger gemäß § 3 Abs. 8 lit. a):

Das Lehrlingseinkommen beträgt monatlich:	
im ersten Lehrjahr	€ 1.251,01
im zweiten Lehrjahr	€ 1.556,04

3. Ferialangestellte und Praktikanten gem. § 3 Abs. 8 lit. b) und c):

Die Entschädigung beträgt monatlich	€ 892,32
Das Wohnungsentgelt (§ 7 Z.3 KV) beträgt:	€ 229,88
Die Beleuchtung beträgt monatlich (§ 7 Z.3.3 KV):	€ 18,37
Das Taggeld beträgt (§ 7 Z. 4.2):	€ 52,11
Das Nächtigungsgeld beträgt (§7 Z. 4.2):	€ 30,63
Das Hundegeld beträgt (§ 7 Z. 4.5):	€ 68,96

Dieser Betrag stellt die monatliche Mindestentschädigung dar. Wird die freie Station zur Gänze oder teilweise gewährt, so sind die entsprechenden Bewertungssätze der Finanzlandesdirektion für Steiermark von der Entschädigung in Abzug zu bringen (Wert der vollen freien Station: € 196,20).

Einladung zum Pflichtpraktikum über 4 Monate

Der Betrieb

Adresse

vertreten durch

(Name des Betriebsführers)

geb. am wohnhaft in

bietet dem Praktikanten

(Name)

wohnhaft in

auf Wunsch desselben die Möglichkeit, das gemäß vorgelegter Bestätigung der Ausbildungsinstitution vorgeschriebene Pflichtpraktikum am oben angeführten Betrieb durchzuführen.

Die Einladung erfolgt aufgrund folgender Praktikantenvereinbarung

1. Der Praktikant ist berechtigt, sein theoretisches Wissen durch praktische Arbeit im Praxisbetrieb zu vertiefen, sich mit dem praktischen Ablauf eines Betriebes vertraut zu machen und in diesem Sinne von der ihm im Praxisbereich gebotenen Gelegenheit nach Kräften Gebrauch zu machen. Der Praxisbetrieb gestattet dem Praktikanten, sich unter Bedachtnahme auf das Ausbildungsziel nach seiner Wahl im Betrieb bzw. in den einzelnen Betriebszweigen zu beschäftigen.
2. Der Praktikant ist vom Praxisbetrieb über die Unfallverhütungsvorschriften zu belehren. Der Praktikant hat die notwendigen Anweisungen zur Unfallverhütung durch Betriebsorgane zu befolgen.
3. Der Praktikant ist bei Ausübung seiner Praxis nicht an die betriebliche Arbeitszeit gebunden und ist nicht in den Betrieb eingegliedert. Unter Bedachtnahme auf die Betriebssicherheit und den organisatorischen Ablauf der Arbeiten im Praxisbetrieb, insbesondere der Transportmöglichkeiten zu den verschiedenen betrieblichen Arbeitsstellen, wird dem Praktikant empfohlen, sich während seiner Praxis an der betrieblichen Arbeitszeiteinteilung zu orientieren.
4. Für Praktikanten, die eine Praxis mit einer Dauer von mehr als 4 Monaten absolvieren, gelten die sonstigen Bestimmungen des Kollektivvertrages (Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaubsanspruch, Sonderzahlungsanspruch).
5. Der Praxisbetrieb gewährt dem Praktikanten ein monatliches Taschengeld in der Höhe von € (inkl. freie Station). *)

6. Der Praxisbetrieb hat dem Praktikanten über die Dauer der abgeleisteten Praxis eine Bestätigung auszustellen.

7. Diese Vereinbarung wird auf die Dauer der Praxis, das ist vom bis abgeschlossen. Die Praktikantenvereinbarung kann beiderseits jederzeit ohne Angaben von Gründen gelöst werden.

Der Praxisbetrieb:

.....

Der Praktikant:

.....

*) Es wird empfohlen die in den Kollektivverträgen des Bundeslandes Steiermark vorgesehenen Praktikantenentschädigungen als Taschengeld zu vereinbaren:

**KV für die Arbeiter in den bäuerlichen Betrieben,
Gutsbetriebe und andere nicht bäuerliche Betriebe**

Entschädigung für Praktikanten bis 4 Monate Praxis	€ 550,00
Entschädigung für Praktikanten mit mehr als 4 Monaten Praxis	€ 940,94

**KV für die Betriebe des Gartenbaues und der
Baumschulen**

Entschädigung für Praktikanten bis 4 Monate Praxis	€ 970,31
Entschädigung für Praktikanten mit mehr als 4 Monaten Praxis	€ 980,00

KV für Gutsangestellte bis 30.4.2026

1. Lehrlinge (auch Fischereilehrlinge) gemäß § 3 Abs. 8 lit. a):

Das Lehrlingseinkommen beträgt monatlich:	
im ersten Lehrjahr	€ 889,42
im zweiten Lehrjahr	€ 1.001,65
im dritten Lehrjahr	€ 1.251,01

2. Jagdlehringe zum Berufsjäger gemäß § 3 Abs. 8 lit. a):

Das Lehrlingseinkommen beträgt monatlich:	
im ersten Lehrjahr	€ 1.251,01
im zweiten Lehrjahr	€ 1.556,04

3. Ferialangestellte und Praktikanten gem. § 3 Abs. 8 lit. b) und c):

Die Entschädigung beträgt monatlich	€ 892,32
Das Wohnungsentgelt (§ 7 Z.3 KV) beträgt:	€ 229,88
Die Beleuchtung beträgt monatlich (§ 7 Z.3.3 KV):	€ 18,37
Das Taggeld beträgt (§ 7 Z. 4.2):	€ 52,11
Das Nächtigungsgeld beträgt (§7 Z. 4.2):	€ 30,63
Das Hundegeld beträgt (§ 7 Z. 4.5):	€ 68,96

Dieser Betrag stellt die monatliche Mindestentschädigung dar. Wird die freie Station zur Gänze oder teilweise gewährt, so sind die entsprechenden Bewertungssätze der Finanzlandesdirektion für Steiermark von der Entschädigung in Abzug zu bringen (Wert der vollen freien Station: € 196,20).